

Auftragswesen Aktuell Newsletter

Inhalt

Thema des Monats

- Juni 2021: Reine Preisverhandlungen im Verhandlungsverfahren zulässig

Wissenswertes

- Registrierung der Auftraggeber zum Wettbewerbsregister
- GZR-Auszug als Nachweis der Zuverlässigkeit
- Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen bei diversen Baustoffen
- Entwurf der Leitlinien zur „Selbstreinigung“ zur Löschung aus dem Wettbewerbsregister

Rechtsprechung

- VK Westfalen: Kein Ausschluss des erstplatzierten Bieters ohne Aufklärung
- OLG Frankfurt am Main: Eignungskriterien: Auftraggeber müssen die Verhältnismäßigkeit beachten
- VK Saarland: Versendung der Bieterinformation nach § 134 GWB allein über eVergabepattform reicht aus

Aus der EU

- Verordnungsvorschlag der EU-Kommission gegen Verzerrungen im Binnenmarkt durch Subventionen aus Drittstaaten

Nachhaltigkeit

- EU-Kommission veröffentlicht Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Aus den Bundesländern

- Bayern: Anwendung Stoffpreisgleitklausel bei kommunalen Auftragsvergaben
- Hessen: 20 Jahre Hessische Ausschreibungsbank (HAD)

Thema des Monats

Juni 2021: Reine Preisverhandlungen im Verhandlungsverfahren zulässig (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.03.2021 - VII-Verg 56/20)

Gastbeitrag von Dr. Daniel Soudry, LL.M.

Die Erstveröffentlichung des Beitrags erfolgte auf [Vergabeblog.de](https://www.vergabeblog.de) vom 03/05/2021, Nr. 46908

Öffentliche Auftraggeber dürfen das Verhandlungsverfahren auf reine Preisverhandlungen beschränken. Insbesondere verstoßen sie damit nicht gegen die Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und Transparenz. Das OLG Düsseldorf entscheidet damit eine seit vielen Jahren offene Frage zugunsten der Auftraggeber.

Sachverhalt

Es kommt nicht mehr oft vor, dass ein Vergabesenat eine Frage zu entscheiden hat, die das Vergaberecht seit Jahrzehnten unbeantwortet ließ. Ein solcher Fall lag nun dem OLG Düsseldorf vor. Die Parteien stritten über die Grenzen des Verhandlungsverfahrens und darüber, auf welche Inhalte sich die Verhandlungen erstrecken müssen. Der Vergabesenat stellt klar: Es ist allein Sache des Auftraggebers, die Verhandlungsinhalte festzulegen. Dabei darf er sich auf reine Preisverhandlungen beschränken.

Was war geschehen?

Ein öffentlicher Auftraggeber vergab Instandsetzungsdienstleistungen in einem EU-weiten Verhandlungsverfahren nach den Bestimmungen der VSVgV. Er behielt sich vor, den Zuschlag schon auf Grundlage der ersten verbindlichen Angebote zu erteilen. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Im Laufe des Verhandlungsverfahrens kam es zu zahlreichen Änderungen der Vergabeunterlagen. Die Leistungsänderungen gab der Auftraggeber ausnahmslos einseitig zwingend vor, inhaltliche Verhandlungen führte er nicht. Nachdem die Bieter ihre ersten verbindlichen Angebote abgaben, trat der Auftraggeber mit ihnen in Verhandlungen über die Angebotspreise. Dieses Vorgehen hielt ein Bieter für vergaberechtswidrig. Nach Zurückweisung seiner Rüge stellte er einen Nachprüfungsantrag.

Zunächst machte der Bieter geltend, dass bereits die Wahl eines Verhandlungsverfahrens unzulässig

sei. Zwar lasse die VSVgV dem öffentlichen Auftraggeber die freie Wahl zwischen dem nichtoffenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Das gelte aber nicht, wenn – wie hier – der Auftragsgegenstand bereits vollumfänglich feststehe, sodass Verhandlungen von vornherein nicht erforderlich seien. Dem widersprach die Vergabekammer:

„Erwägungsgrund 47 der Richtlinie 2009/81/EG ... stell[t] darauf ab, dass oftmals Verhandlungen erforderlich seien. Dennoch gewährt [er] vorbehaltlos die Möglichkeit für die Auftraggeber, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zu wählen. Entsprechend ist auch Art. 25 der Richtlinie 2009/81/EG formuliert. Eine Erforderlichkeit von Verhandlungen im jeweiligen Einzelfall zur Rechtfertigung eines Verhandlungsverfahrens wird gerade nicht erklärt.“

Außerdem beanstandete der Bieter, dass im Verhandlungsverfahren reine Preisverhandlungen unzulässig und mit Sinn und Zweck des Verhandlungsverfahrens – nämlich der Abwicklung fachlich komplexer Aufträge – nicht vereinbar seien.

Eine Nachverhandlung der Preise bei im Übrigen vollkommen gleichbleibendem Leistungsinhalt diene allein dazu, die Preise zu drücken und führe zu einer nachträglichen Veränderung des Ergebnisses eines einwandfrei durchgeführten Wettbewerbs um das wirtschaftlichste Angebot. Es ermögliche dem öffentlichen Auftraggeber willkürliche Entscheidungen und verstoße gegen den Gedanken des § 127 Abs. 4 S. 1 GWB. Die Bieter wüssten auch nicht, ob sie in gleichem Umfang die Möglichkeit erhalten, über einzelne Preise zu verhandeln, sodass der Auftraggeber letztlich die Möglichkeit habe, die Rangfolge der Bieter, gerade bei einer Zuschlagsentscheidung allein nach dem Preis, unmittelbar zu beeinflussen.

Auch dem widersprach die Vergabekammer: Ein Verbot reiner Preisverhandlungen ergebe sich weder aus dem Gesetz noch aus der Rechtsprechung des BGH (BGH, Beschl. v. 10.09.2009 – VII ZR 2005/08):

„So hat der BGH entschieden, dass es Sinn und Zweck des Verhandlungsverfahrens ist, mit den Bietern über deren Angebote und Vertragspreise zu verhandeln, um, ggf. durch Anpassung bereits abgegebener Angebote, das ... wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln ... Ausgehend von der Formulierung des BGH ... ist festzuhalten, dass bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. § 127 Abs. 1 GWB der Preis regelmäßig eine wichtige Rolle spielt. Im vorliegenden Verfahren ist der Preis sogar das einzige Zuschlagskriterium. Gerade auch in dieser Konstellation wäre es also fragwürdig, wenn im Rahmen der Verhandlungen ... der Preis nicht, ggf. auch einziger, Verhandlungsgegenstand sein könnte.“

Schließlich, so die Vergabekammer, habe ein Bieter selbst dann keine schützenswerte Position inne, wenn sein Erstangebot das wirtschaftlichste ist. Er müsse sich auch weiterhin dem Wettbewerb stellen und das Einholen neuer Angebote seitens des Auftraggebers hinnehmen.

Die Entscheidung

Die sofortige Beschwerde blieb ohne Erfolg. Das OLG Düsseldorf bestätigt die Auffassung der Vergabekammer und hält reine Preisverhandlungen im Verhandlungsverfahren für zulässig!

Wo der Gesetzgeber Verhandlungsinhalte beschränken will, hat er dies – etwa mit Art. 5 Abs. 3 S. 3 der Verordnung (EG) 1370/2007 – ausdrücklich getan. Die §§ 119 Abs. 5, 146 S. 1 GWB, § 11 VSVgV enthalten gerade keine Beschränkung des Verhandlungsgegenstandes. Vielmehr definiert § 119 Abs. 5 GWB das Verhandlungsverfahren als ein Verfahren, in dem der Auftraggeber mit ausgewählten Unternehmen über ihre Angebote verhandelt. Bestandteil der Angebote ist auch der Preis.

Sinn und Zweck des Verhandlungsverfahrens ist nicht allein die Abwicklung komplexer Aufträge, sondern vor allem die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Das ist auch durch reine Preisverhandlungen möglich, so der Vergabesenat weiter.

Die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung sieht der Senat schließlich auch gewahrt und führt aus:

„Das Verhandlungsverfahren ist von vornherein weniger wettbewerbsintensiv und weitgehend formfrei konzipiert, weshalb es zumindest potentiell die Gefahr von Ungleichbehandlungen birgt. ... Dies gilt bei Verhandlungen über den Auftragsgegenstand und bei reinen Preisverhandlungen gleichermaßen ... Um die Gleichbehandlung der Bieter ... sicherzustellen ... sind an die Dokumentation des Verhandlungsverfahrens, einschließlich der Verhandlungsgespräche, hohe Anforderungen zu stellen ... Weitergehende Beschränkungen des Verhandlungsgegenstands, insbesondere der Ausschluss reiner Preisverhandlungen, sind zur Wahrung dieser Grundsätze nicht geboten.“

Der Senat sieht die Grundsätze gewahrt, wenn der Auftraggeber:

„allen Bietern die gleichen Informationen zukommen [lässt] und ihnen die Chance [gibt], innerhalb gleicher Fristen und zu gleichen Anforderungen Angebote abzugeben. Aus dem Gebot der Gleichbehandlung folgt auch, dass der Auftraggeber einen wirksamen Geheimwettbewerb sicherstellen muss und sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen zu enthalten hat ... Dies ... untersagt ihm, Bieter gegeneinander auszuspielen ... Mit dem Transparenzgebot vereinbar ist, dass die Antragsgegnerin in ihrem Einladungsschreiben nicht mitgeteilt hat, welche Preispositionen Gesprächsgegenstand sein werden. Es war den Bietern zuzumuten, sich auf alle denkbaren Preisverhandlungen einzustellen.“

Fazit

Das OLG Düsseldorf bezieht klar Stellung. Auftraggeber entscheiden in alleiniger Verantwortung über den Gegenstand der Verhandlungen mit den Bietern. Sie dürfen sich, insbesondere bei einer Vergabe nach dem alleinigen Zuschlagskriterium des niedrigsten Preises, auch auf reine Preisverhandlungen beschränken.

Die Gefahr der Manipulation des Verfahrens sieht der Vergabesenat, hält die Bedenken aber nicht für

durchgreifend. Entscheidend und ausreichend sei, dass das Verfahren eingehend und nachvollziehbar dokumentiert wird.

Was aus Sicht von Auftraggebern zu begrüßen ist, dürfte Bietern missfallen: Sie sehen sich der Gefahr von Preisdumping ausgesetzt und müssen fürchten, dass Auftraggeber über den Umweg des Verhandlungsverfahrens selbst bei Leistungen, die eigentlich inhaltlich feststehen, an der Preisschraube drehen, ohne dass es neben der günstigsten auch auf die beste Leistung ankommt.

Herr Dr. Daniel Soudry ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät [Soudry & Soudry Rechtsanwälte \(Berlin\)](#). Herr Soudry berät bundesweit öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bei Ausschreibungen, in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren und im Öffentlichen Wirtschaftsrecht. Darüber hinaus publiziert er regelmäßig in wissenschaftlichen Fachmedien zu vergaberechtlichen Themen und tritt als Referent in Fachseminaren auf.

Stand: Juni 2021

[nach oben](#)



Wettbewerbsregister - Staffelung der Registrierung nach Bundesländern

Aufgerufen sich zu registrieren, sind alle Auftraggeber, die nach § 6 Abs. 1 WRegG zu einer Abfrage beim Wettbewerbsregister im Rahmen von öffentlichen Beschaffungsvorgängen, verpflichtet sind:

- Öffentliche Auftraggeber, § 99 GWB,
- Sektorenauftraggeber, § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB,
- Konzessionsgeber, § 101 Abs. 1 Nr. 1,2 GWB.

Für Auftraggeber auf Ebene des Bundes und der obersten Landesbehörden ist die Registrierung bereits eröffnet; seit dem 10. Mai 2021 gilt dies auch für kommunale Auftraggeber, Auftraggeber auf den nachgeordneten Landesebenen und sonstige Auftraggeber. Eine Ausnahme gilt noch für projektbezogene öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 4 GWB, für welche später ein weiterer Hinweis auf der Webseite des Wettbewerbsregisters veröffentlicht werden soll.

Aufgrund der Vielzahl an registrierungspflichtigen Auftraggebern erfolgt eine Staffelung nach Bundesländern:

- Phase 1 = 10. Mai - 18. Juni 2021 (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein)
- Phase 2 = 21. Juni - 09. August 2021 (Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen)

[nach oben](#)

Es bleibt dabei: GZR-Auszug als Nachweis der Zuverlässigkeit darf nicht vom Bieter verlangt werden

Immer wieder werden Bieter und Bewerber aufgefordert, zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR) vorzulegen. Im Rahmen von Vergabeverfahren hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Beschaffung des Nachweises allerdings ausschließlich dem Auftraggeber übertragen. Geregelt ist dies einerseits im Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 und gleichlautend im Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 für die Prüfung der Einhaltung bestimmter, in Deutschland geltender arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Mindeststandards sowie des Mindestlohns.

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 € trifft den öffentlichen Auftraggeber die Pflicht, eine Auskunft aus dem GZR nach § 150 a Gewerbeordnung für den Bieter einzuholen, welcher den Zuschlag erhalten soll. Diese Auskunft umfasst rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem MiLoG oder AEntG. Alternativ verlangen Auftraggeber unterhalb des o. g. Auftragswertes eine Eigenerklärung vom Bieter oder Bewerber, dass Voraussetzungen für einen Ausschluss eines Vergabeverfahrens, nicht vorliegen.

Da bei Aufträgen oberhalb des Schwellenwertes angeordnet ist, dass die Vergabestelle hinsichtlich des aussichtsreichsten Bewerbers nach § 150 a Gewerbeordnung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zwingend einzuholen hat, sind für das Vergabeverfahren und seinen Ablauf insoweit keine gesonderten Erklärungen oder Verpflichtungserklärungen oder Überprüfungen jedes Bieters auf der Eignungsstufe vorzusehen. Denn nach den gesetzlichen Vorgaben wird erst beim Ausgang der Wertungsstufe der als aussichtsreichster Bieter identifizierte Wirtschaftsteilnehmer auf seine Zuverlässigkeit, also seine Eignung unter diesen speziellen Gesichtspunkten, überprüft. Auch die Verletzung von Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben stellt insoweit keinen Ausschlussgrund dar, wenn die insoweit entstandenen Verbindlichkeiten durch den Wirtschaftsteilnehmer ausgeglichen wurden und folglich damit die Zuverlässigkeit als wiederhergestellt angesehen wird.

In Fällen der fahrlässigen Beauftragung von Unterauftragnehmern, die ihrerseits die Vorschrift zur Mindestlohnzahlung verletzen, wird auch der Hauptauftragnehmer in die Verantwortung gezogen, was seinen Ausschluss vom Verfahren bewirken kann. Die Anforderung eines GZR-Auszugs erstreckt sich dann nicht nur auf den aussichtsreichsten Bieter, sondern auch auf die im Angebot angegebenen Nachunternehmer. Stellt sich heraus, dass bei einem Nachunternehmer Ausschlussgründe vorliegen, der Bieter als künftiger Hauptauftragnehmer aber nicht zur Verantwortung zu ziehen ist und er nicht selbst einen Ausschlussgrund verwirklicht, muss der Hauptauftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers den Unterauftragnehmer, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, ersetzen.

[nach oben](#)

Erlass des BMI zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe

Seit einiger Zeit wird von Materialknappheit und extremen Preissteigerungen in einzelnen Materialsektoren wie Holz, Metall und Kunststoffprodukten berichtet. Insbesondere bei Baumaterialien führten diese Lieferengpässe und Preissteigerungen dazu, dass Unternehmen Termine und Preiskalkulationen nicht mehr einhalten können. Auf diese außergewöhnlichen Umstände hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit einem Erlass vom 21.5.2021 (BW I 7 - 70437/9#3) reagiert und auf das Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ hingewiesen. Mit diesem Instrument, aus dem Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB), welches in der Vergangenheit bei schwankenden Stahlpreisen angewandt wurde, könne auch jetzt auf volatile Preissteigerungen bei anderen Stoffen reagiert werden, soweit im Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamtes Indizes dafür veröffentlicht würden.

In dem Erlass gibt das BMI Hinweise zur Anwendung des Formblatts "Stoffpreisgleitklausel" für neue und laufende Vergabeverfahren sowie bestehende Verträge. Danach ist bei neuen Vergabeverfahren vor dessen Einleitung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln vorliegen. Hierbei sind die vom Statistischen Bundesamt erfassten und veröffentlichten Indizes der entsprechenden Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Fachserie 17, Reihe 2) einzubeziehen. Ist nach der Prüfung eine Stoffpreisgleitklausel zu vereinbaren, sind im Formblatt 225 alle Stoffe, die der Preisgleitung unterworfen werden sollen, einzutragen. Das Formblatt sowie das dem Erlass beigefügte Hinweisblatt sind den Vergabeunterlagen beizufügen und im Anlagenverzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufzunehmen.

Bei laufenden Vergabeverfahren ist eine nachträgliche Einbeziehung der die Stoffpreisgleitklausel möglich, wobei auch Ausführungsfristen an die aktuelle Situation angepasst werden können, wenn die (Er)Öffnung der Angebote noch nicht erfolgt ist. Die Angebotsfrist ist gegebenenfalls zu verlängern. Bieteranfragen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel müssen geprüft und, soweit mit den Vorgaben des VHB vereinbar, umgesetzt werden. Bei bereits erfolgter Angebots(er)öffnung, ist zu prüfen, ob zur Sicherstellung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Streitigkeiten bei der Bauausführung die Rückversetzung in den Stand vor Angebotsabgabe in Frage kommt, um Stoffpreisgleitklauseln einzubeziehen, ggf. in Verbindung mit einer Anpassung der Ausführungsfristen, vor allem, wenn einzelne Baustoffe die Durchführung der Baumaßnahme entscheidend beeinflussen.

Für bestehende Verträge weist der Erlass darauf hin, dass diese einzuhalten sind. Eine Anpassung komme nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen von § 58 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Betracht. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmer auf Änderung oder Aufhebung des Vertrags könne sich aufgrund der „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 Abs. 1 BGB) ergeben, soweit das Festhalten am Vertrag in seiner ursprünglichen Form für ihn zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden und damit nach Treu und Glauben nicht zuzumutenden Ergebnissen führen würde. Wenn es dem Unternehmer selbst bei Zahlung höherer Einkaufspreise nicht möglich sei, die Baustoffe zu beschaffen (tatsächliche Unmöglichkeit), könne der Fall der höheren Gewalt (insbesondere infolge der COVID-19-Pandemie) oder eines anderen, vom Auftragnehmer nicht abwendbaren Ereignisses im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1c VOB/B vorliegen. Dadurch verlängerten sich die Vertragsfristen.

[nach oben](#)

Wettbewerbsregister - Öffentliche Konsultation der Leitlinien zur „Selbstreinigung“

Das Bundeskartellamt hat am 8. Juni 2021 den Entwurf der „Leitlinien zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung“ sowie von „Praktischen Hinweisen für einen Antrag“ veröffentlicht. Nach § 8 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) kann die vorzeitige Löschung aus dem Wettbewerbsregister bei nachgewiesener Selbstreinigung erfolgen. Als registerführende Behörde entscheidet das Bundeskartellamt über entsprechende Anträge und die Konkretisierung der gesetzlichen Voraussetzungen an eine Selbstreinigung durch entsprechende Leitlinien. Interessierte Kreise können im Rahmen einer öffentlichen Konsultation bis zum 20. Juli 2021 zu den Entwürfen Stellung nehmen. Die Konsultation finden Sie auf der [Internetseite des Bundeskartellamts](#).

[nach oben](#)

Rechtsprechung

VK Westfalen: Kein Ausschluss des erstplatzierten Bieters ohne Aufklärung

Hindern die Vergabeunterlagen einen Bieter nicht daran, seine Vorstellungen und persönlichen Interessen zu verfolgen, ist dies durch den Auftraggeber hinzunehmen oder er muss seine Vergabeunterlagen so gestalten, dass dies nicht möglich ist.

Sachverhalt:

Im offenen Verfahren nach VgV wurden Entsorgungsleistungen für ein Gemeindegebiet in drei Losen ausgeschrieben. Das streitgegenständliche Los 2 umfasste die Übernahme von Altpapier sowie den Transport und die Verwertung bzw. Vermarktung des Altpapiers. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis, die Vertragslaufzeit war mit vier Jahren angegeben.

Die Bieter zu Los 2 waren aufgefordert, zwei Preisblätter auszufüllen und die Kosten für den Transport sowie Verwertungserlöse anzugeben. Die Kalkulation zur angebotenen Leistung war in einem separaten, verschlossenem Umschlag einzureichen. Es waren die Kosten- und Leistungssätze der jeweiligen Positionen darzustellen. Mit den Angaben sollte der Angebotspreis rechnerisch nachvollziehbar sein.

Ausweislich der Bewerbungsbedingungen war für das wirtschaftlichste Angebot der Gesamterlös bezogen auf die jeweilige Vertragslaufzeit maßgebend. Die Erlöse aus der Vermarktung des Altpapiers sollten von den Kosten der weiteren Leistungen in diesem Los abgezogen werden. In den Vergabeunterlagen wurde darüber informiert, dass die Angemessenheit der Angebotspreise überprüft werde. Die Benennung von Verwertungsanlagen und Papierfabriken bei Angebotsabgabe waren nicht notwendig.

Für das Los 2 gingen insgesamt drei Angebote ein. Das preislich bestplatzierte Angebot der Antragstellerin sollte nach dem Vergabevorschlag wegen spekulativer Preisangaben zum Nachteil der Antragsgegnerin ausgeschlossen werden. Aufklärungsgespräche wurden mit der Antragstellerin nicht geführt. Die Antragstellerin wurde vorab über den Ausschluss informiert mit der Begründung, es sei eine unzulässige Mischkalkulation vorgenommen worden. Im Preisblatt 1 war ein Entgelt für Transport- und Verwertung anzugeben gewesen, die Antragstellerin hatte aber einen Erlös angeboten. Der Erlös aus Preisblatt 2 sei ungewöhnlich niedrig und somit nicht marktüblich. Der Auftraggeber würde so von einer positiven Marktentwicklung ausgeschlossen. Die Antragstellerin wies die Vorwürfe zurück. Sie teilte mit, dass kein spekulatives Angebot und somit keine unzulässige Mischkalkulation vorliege. Die Antragsgegnerin hätte eine Aufklärung gemäß § 60 VgV durchführen müssen, wenn das Preis-Leistungs-Verhältnis ungewöhnlich niedrig erschien. Die Rüge wurde durch Vorlage eines Schreibens einer Papierfabrik untermauert, welche als Nachunternehmer die Kosten für den Altpapiertransport übernimmt. Die Antragsgegnerin half der Rüge nicht ab, die Antragstellerin beantragte daher die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens.

Beschluss:

Mit Erfolg! Der Ausschluss der Antragstellerin aus dem Wettbewerb war vergaberechtlich nicht gerechtfertigt.

Wenn ein Bieter den ersten Rang belegt, ist ein öffentlicher Auftraggeber grundsätzlich dazu verpflichtet, die Aufklärung des Angebots vorzunehmen. Schon die fehlende Aufklärung nach § 60 VgV oder nach § 15 Abs. 5 VgV stellt einen Vergaberechtsverstoß dar, der die Zurücksetzung rechtfertigen würde. Die Ausschlussgründe waren in der Nichtabhilfeentscheidung zudem nicht umfassend genannt. Nach Ansicht der Vergabekammer rechtfertigten die im Nachprüfungsverfahren schriftlich vorgetragene Begründungen der Antragsgegnerin den Ausschluss der Antragstellerin nicht. Die Antragsgegnerin war der Meinung, die Antragstellerin sei eine Bietergemeinschaft mit der Papierfabrik eingegangen und hatte dies nicht im Formblatt „V Bietererklärung C“ eingetragen. Es war jedoch nie die Absicht der Antragstellerin und der Papierfabrik den Auftrag gemeinschaftlich zu erhalten und durchzuführen. Die Antragstellerin nahm als Einzelbieterin an der Ausschreibung teil, was sich eindeutig aus dem Angebot ergibt. Die Abrede mit der Papierfabrik führt nicht dazu, den gegenständlichen Auftrag gemeinschaftlich erhalten und durchführen zu wollen. Die Papierfabrik sicherte lediglich feste Erlöskonditionen für den Fall der Zuschlagserteilung an die Antragstellerin zu.

Eine Änderung der Vergabeunterlagen liegt nicht vor. Die Antragstellerin hat angeboten, was die öffentliche Auftraggeberin nachgefragt hat. Die Preisblätter 1 und 2 erfüllen die Anforderungen an eine eindeutige Leistungsbeschreibung. Im Preisblatt 1 waren nicht nur Aufwendungen für eigene Leistungen einzupreisen, es mussten dort auch die Erlöse aus der Vereinbarung mit der Papierfabrik eingepreist werden. Ordnungsgemäß kalkuliert war durch die Antragstellerin ein Negativpreis anzugeben, was vergaberechtlich unbedenklich ist.

Es handelt sich auch nicht um Änderung der Vergabeunterlagen, wenn der Bieter anders kalkuliert als es der Auftraggeber erwartet. Die Antragsgegnerin hatte an die Ausschreibung andere Erwartungen geknüpft, als es das Angebot der Antragstellerin widerspiegelte. Es wurde nicht bedacht, dass für die Bieter weitgehend Kalkulationsfreiheit besteht. Die eigenen Vorstellungen der Antragsgegnerin in Bezug auf die Preisblätter ändern hieran nichts. Der Bieter ist nicht daran gehindert, seine geschäftlichen Interessen und Vorstellungen zu verfolgen, wenn das Leistungsverzeichnis dies zulässt. Das ist vom Auftraggeber hinzunehmen oder die Vergabeunterlagen sind so zu gestalten, dass ein Abweichen von den Vorstellungen des Auftraggebers nicht möglich ist.

Auch der Vorwurf der Abgabe eines Spekulationsangebotes wurde nicht bestätigt. Spielräume zum Nachteil der öffentlichen Hand in einem Leistungsverzeichnis auszuschließen ist Sache des Auftraggebers. Die Antragsgegnerin hatte es unterlassen einen Mindestlös für den Handel auf dem Altpapiermarkt festzulegen. Diesen Spielraum haben die Bieter mit unterschiedlicher Ausprägung genutzt. Schlussendlich ist die Antragstellerin nicht verpflichtet, der Zielsetzung der Ausschreibung – evtl. sogar zum eigenen Nachteil – gerecht zu werden. Das Vergaberecht soll gerade nicht gewährleisten, dass der öffentliche Auftraggeber sich risikolos am Markt bewegen kann.

Praxistipp:

Unabhängig von den eigenen Vorstellungen und Erwartungen ist objektiv zu prüfen, ob das vorliegende Angebot die bekannt gemachten und damit transparenten Anforderungen erfüllt. Bestehen dann weiterhin Unklarheiten in Bezug auf den Angebotsinhalt, die nach Auffassung der Vergabestelle einen Ausschluss begründen, muss zwingend die Aufklärung des Angebotsinhalts erfolgen. Der Ausschluss eines Bieters ohne Aufklärung des Angebotsinhalts ist vergaberechtlich grundsätzlich nicht statthaft.

VK Westfalen, Beschluss vom 20.08.2020 (Az.: VK 3-19/20)

[nach oben](#)

OLG Frankfurt: Eignungskriterien: Auftraggeber müssen die Verhältnismäßigkeit beachten

Besonders hohe Anforderungen an die Eignung müssen durch gewichtige Gründe gerechtfertigt werden. Ein Begründungserfordernis besteht besonders dann, wenn der potenzielle Bieterkreis eng ist und hohe Eignungsschwellen Auswirkungen auf den Wettbewerb haben können.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren im Rahmen eines EU-weiten Verfahrens der Einkauf und die Implementierung einer neuen Software im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorherigem Teilnahmewettbewerb. Zum Nachweis der Eignung im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit waren u. a. die Vorlage von Bilanzen, Bonitätsnachweisen und die Darstellung der Umsatzentwicklung gefordert. Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit war mit zwei Referenzen und der beruflichen Befähigung von zwei Projektleitern und zehn weiteren Mitarbeitern nachzuweisen. Diese Kriterien wurden jeweils mit Punkten bewertet, die je nach Zielerfüllungsgrad (niedrig/mittel/hoch) vergeben wurden. Insgesamt mussten zum Nachweis der Eignung mindestens 69 von 100 Punkten erreicht werden. Dies gelang Bewerber A mit seinem Teilnahmeantrag nicht. Er wurde ausgeschlossen. Er rügte daraufhin u. a., die Eignungsanforderungen als vergaberechtswidrig, da diese zu hoch angesetzt gewesen seien. Der Nachprüfungsantrag wurde von der Vergabekammer ohne Entscheidung in der Sache als unzulässig zurückgewiesen, da A seine Rügeobliegenheit gem. § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB nicht erfüllt habe. Der gerügte Verstoß sei in den Vergabeunterlagen erkennbar gewesen. Spätestens mit Anfertigung des Teilnahmeantrags, so die Vergabekammer, hätte A die Verstöße erkennen und rügen müssen.

Beschluss:

Das OLG Frankfurt entschied auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin hin dagegen, dass der Nachprüfungsantrag zulässig und in der Sache auch begründet sei. Es hielt die Eignungskriterien für nicht angemessen und unverhältnismäßig (§ 97 Abs. 1 Satz 2 GWB). Im vorliegenden Fall war die Bewertungsmethode so ausgestaltet, dass die Eignung nur nachgewiesen werden konnte, wenn die Kriterien im Schnitt besser als mit „MZG“, dem mittleren Zielerfüllungsgrad (50), bewertet wurden. Bieter mit guter Bonität und stabilen Umsätzen konnten jedoch nur den Grad „MZG“ erreichen und waren somit im Schnitt ungeeignet. Eine bessere Bewertung diesbezüglich war Unternehmen mit steigenden Umsätzen vorbehalten. Für das OLG Frankfurt war es nicht nachvollziehbar, warum ein Bieter mit gleichbleibender Umsatzentwicklung zur Durchführung eines langfristigen Auftrags nicht in der Lage sein sollte. Beim Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit wurden bei Einhaltung der Mindestanforderungen 0 Punkte vergeben. Für die beste Bewertung wäre ein „deutliches Übertreffen“ der Mindestanforderungen erforderlich gewesen; ein Kriterium, welches laut OLG intransparent blieb.

Das Verfahren wurde zurückversetzt - der Auftraggeber muss seine Eignungskriterien neu aufstellen.

Praxistipp:

Die Anforderungen müssen zwar tatsächlich einen tragfähigen Rückschluss auf die Fachkunde und Leistungsfähigkeit eines Unternehmens bieten. Sie müssen jedoch auch im Verhältnis zum Auftragsgegenstand angemessen sein. Die Auswirkungen auf den Wettbewerb sind dabei in die Angemessenheitsprüfung einzubeziehen. Entfallen sie wettbewerbsbeschränkende Wirkung, weil nur ein einziges oder sehr wenige Unternehmen die Anforderungen erfüllen können, muss dies durch gewichtige Gründe gerechtfertigt sein.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 30. März 2021 - 11 Verg 18/20

[nach oben](#)

VK Saarland: Versendung der Bieterinformation nach § 134 GWB allein über eVergabeplattform reicht aus

Für die VK Saarland reicht die Verortung der zu übermittelnden Bieterinformation auf der Vergabeplattform, sofern damit eine elektronisch generierte E-Mail-Nachricht an den Bieter versendet wird, welche beinhaltet, dass in seinem Postfach eine neue Nachricht vom Auftraggeber hinterlegt ist.

Sachverhalt:

Das Saarland (Rechtsnachfolger jetzt Autobahn GmbH des Bundes) schrieb in einem europaweiten offenen Verfahren Reinigungsleistungen betreffend Autobahnen im Saarland aus. Das gesamte Vergabeverfahren wurde über die elektronische Vergabeplattform www.dtyp.de abgewickelt. Am 22.10.2020 wurde die Vorinformation gem. § 134 GWB dem Bieter über eine gesicherte Kommunikationsfunktion des Vergabeportals übermittelt, die einem ausschließlich dem Bieter zugänglichen E-Mail-Postfach ähnelt. Parallel wurde das Schreiben auch per Post übersandt und ging dem Bieter am 26.10.2020 zu. Im Vorinformationsschreiben wurde angekündigt, dass der Zuschlag ab dem 03.11.2020 (10 Kalendertage nach der Absendung der Vorinformation) erteilt werde - was dann auch tatsächlich am Morgen des 03.11. passierte. In Unkenntnis der ein wenig früher erfolgten Zuschlagserteilung legte der Bieter - nach erfolgloser Rüge - ebenfalls noch am 03.11.2020 - den Nachprüfungsantrag ein. Die Vergabekammer weist den Nachprüfungsantrag als unzulässig zurück.

Beschluss:

Zu Recht! Grund hierfür ist, dass auch die Übermittlung mittels des Vergabeportals eine Form der elektronischen Übermittlung ist. Der Begriff der "elektronischen Übermittlung" ist technikoffen. Neben dem Fax und der E-Mail wird auch eine mittels des Vergabeportals übermittelte Vorinformation umfasst, wenn diese dem Bieter über eine gesicherte Kommunikationsfunktion übermittelt wird, die einem, ausschließlich dem Bieter zugänglichen E-Mail-Postfach ähnelt. Die kurze Wartezeit von 10 Kalendertagen wird bereits durch die Absendung der Vorinformation (bzw. das Einstellen im Vergabeportal) durch den Auftraggeber in Gang gesetzt; auf den Zugang kommt es nicht an. Die kompromisslose Auffassung der VK Südbayern geht hingegen davon aus, dass ein Versenden der Informationsinhalte in den sog. „Machtbereich“ des Bieters erst dann erfüllt ist, wenn sie in seinem Mailpostfach, Fax oder Briefkasten landet. Ohne dies wurde auch nicht die Stillhaltfrist in Gang gesetzt, deren Ablauf notwendige Voraussetzung für die rechtswirksame Zuschlagserteilung

an den Bestbieter ist. Für die VK Saarland reicht die Verortung der zu übermittelnden Bieterinformation auf der Vergabepattform, sofern damit eine elektronisch generierte E-Mail-Nachricht an den Bieter versendet wird, welche beinhaltet, dass in seinem Postfach eine neue Nachricht vom Auftraggeber hinterlegt ist. Dies entspricht auch der Softwarestruktur der gängigsten, in Deutschland genutzten elektronischen Vergabepattformen.

Wie ist dieser Paradigmenwechsel zu erklären? Die VK Saarland bewertet das Einstellen der Information im persönlichen Nutzerkonto bei gleichzeitiger Benachrichtigung per Mail als verfahrensfehlerfreies, elektronisches Versenden im Sinne des § 134 GWB. Es erfüllt die Voraussetzung des „Absendens“ nach § 134 Abs. 2 Satz 3 GWB. Das Tatbestandsmerkmal des Absendens ist im Kontext der digitalen Abwicklung des Vergabeverfahrens zu verstehen. Die Rechtsprechung definiert für das Vergaberecht das Versenden als ein Entäußern aus dem eigenen „Machtbereich“ derart, dass bei regelgerechtem Verlauf mit dem ordnungsgemäßen Zugang beim Empfänger zu rechnen ist. Für den Beginn der zu beachtenden Frist kommt es nur darauf an, wann der öffentliche Auftraggeber sich der schriftlichen Mitteilungen an die betroffenen Bieter entäußert, wann er diese Schriftstücke also aus seinem Herrschaftsbereich so herausgegeben hat, dass sie bei bestimmungsgemäßem weiterem Verlauf der Dinge die Bieter erreichen (BGH, Beschluss vom 9. 2. 2004 - X ZB 44/03). Das Medium, mittels dessen die Information nach § 134 GWB auch elektronisch übermittelt werden kann, benennt der Gesetzgeber nicht. Vielmehr ist die Norm in ihrem Normkontext nach dem Wortlaut, dem Willen des Gesetzgebers sowie Sinn und Zweck technischer Offenlegung. Nach dem Gesetzestext kommt es für die Frage der formwirksamen Erstellung und Abgabe der Erklärung in Textform nur darauf an, dass die Nachrichten, die über den Kommunikationsbereich der Vergabepattform an den Bieter gelangen, als lesbare Erklärungen, die außerdem mit Zeitstempel versehen sind, druckfähig oder elektronisch speicherbar sind. Diese Aspekte der Textform sind mit der Nachrichtenübermittlung in der Ausgestaltung der Vergabepattformen gewahrt. Die eingestellten Informationen bleiben mindestens für die Dauer des Vergabeverfahrens im persönlichen Kommunikationsbereich des Bieters erhalten und abrufbar.

Ein Versenden in elektronischer Form bedeutet nicht das physische Versenden, sondern bedeutet das elektronische „auf den Weg bringen“ der Information in Textform, d. h. das Verlassen des Machtbereichs des Sendenden derart, dass die Information durch diesen nicht mehr einseitig verändert oder gelöscht werden kann. Dabei muss zu erwarten sein, dass bei regelgerechtem Verlauf die Information in den Machtbereich des Empfängers gelangt. (siehe BGHZ a. a. O.) In diesem Sinne muss es dem Empfänger möglich sein, jederzeit und ohne Zutun des Absendenden auf die im Postfach eingelegte Information zuzugreifen. Dies ist jedenfalls auch dann der Fall, wenn die maßgebliche Information in einem nur persönlich zugänglichen Raum des Empfängers („Online-Konto“) eingestellt wird.

Für den Beginn des Fristenlaufs maßgeblich ist nur die Information nach § 134 Abs. 1 GWB selbst. Auf die Zufälligkeit, ob der Empfänger die für ihn bestimmten Nachrichten auch abrufen und in welcher Form er sie speichert, kommt es für die Bewertung des Kriteriums „Versenden“ nicht an. Nach Auffassung der VK Saarland kommt es auch nicht darauf an, dass der Inhalt der Nachricht bereits vorab aus der Gestaltung der Benachrichtigung – sei es im Betreff oder sonst – erkennbar ist. Im Unterschied zum bloßen Bereitstellen einer Information auf einer Plattform gelangt das Schreiben nach § 134 GWB durch das Einstellen in das persönliche Nutzerkonto des Empfängers allein in dessen Machtbereich, auf den nur er allein mittels Zugangsdaten, vergleichbar einem Schlüssel, Zugriff hat.

Praxistipp:

Seit der Entscheidung der Vergabekammer Südbayern 2019 (B. v. 29.03.2019, Z 3 - 3 - 3194 - 1 - 07 - 03 / 19) sahen sich öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Bieterinformationen nach § 134 GWB auch außerhalb der elektronischen Vergabepattform per Fax oder E-Mail zu versenden. Die VK Saarland dagegen hält die Versendung an das auf den Vergabepattformen für Bieter eingerichtete Postfach für völlig ausreichend, wenn

1. die Nachricht den Machtbereich des Sendenden derart verlassen hat, dass sie von diesem nicht mehr gelöscht, verändert oder zurückgerufen werden kann,
2. die Nachricht in Textform verfasst, mithin speicherbar und für eine angemessene Dauer verfügbar ist, und
3. in einem nur dem Empfänger zuzurechnenden sicheren Bereich vergleichbar einem Postfach (Benutzerkonto), über das die gesamte Verfahrenskommunikation abgewickelt wird, eingelegt wird.

Es bleibt spannend, ob sich die Vergabekammern vermehrt dieser technikfreundlichen Auffassung anschließen werden.

VK Saarland, Beschluss vom 22.03.2021 Az.: 1VK 06/2020

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

nach oben

Verordnungsvorschlag der EU-Kommission gegen Verzerrungen im Binnenmarkt durch Subventionen aus Drittstaaten

Am 5. Mai 2021 hat die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag für neue Instrumente zur Beseitigung möglicher wettbewerbsverzerrender Auswirkungen drittstaatlicher Subventionen im Binnenmarkt vorgelegt. Die Verordnung soll eine im Binnenmarkt bestehende Regelungslücke schließen. Die bestehenden EU-Regeln für Wettbewerb, öffentliche Vergabeverfahren und handelspolitische Schutzinstrumente finden auf drittstaatliche Subventionen keine Anwendung, die den Begünstigten beim Erwerb von EU-Unternehmen, bei der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren in der EU oder bei sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der EU einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen.

Die neuen Instrumente verleihen der Kommission die Befugnis, finanzielle Zuwendungen von Behörden aus Drittstaaten für in der EU tätige Unternehmen zu prüfen. Dabei handelt es sich um ein anmeldebasiertes Instrument für die Prüfung von Zusammenschlüssen in Fällen, in denen eine drittstaatliche Regierung eine finanzielle Zuwendung gewährt, der in der EU erzielte Umsatz des erworbenen Unternehmens (oder zumindest eines der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen) 500 Millionen Euro oder mehr beträgt und die drittstaatliche finanzielle Zuwendung mindestens 50 Millionen Euro beträgt. Ein meldebasiertes Instrument für die Prüfung von Angeboten bei öffentlichen Vergabeverfahren in Fällen, in denen eine drittstaatliche Regierung eine finanzielle Zuwendung gewährt und der geschätzte Auftragswert 250 Millionen Euro oder mehr beträgt. Ein Instrument für die Prüfung aller anderen Marktsituationen sowie für Zusammenschlüsse und Vergabeverfahren mit niedrigerem Wert, bei denen die Kommission auf eigene Initiative eine Prüfung einleiten und Ad-hoc-(An-)Meldungen fordern kann.

Stellt die Kommission wettbewerbsverzerrende drittstaatliche Subventionen fest, kann sie Abhilfemaßnahmen (Veräußerung bestimmter Vermögenswerte, Verbot eines bestimmten Marktverhaltens) verhängen oder Verpflichtungszusagen der betreffenden Unternehmen fordern. Sie kann auch den subventionierten Erwerb von Unternehmen oder die Vergabe öffentlicher Aufträge an subventionierte Bieter untersagen. Der Vorschlag befindet sich gegenwärtig in der öffentlichen Konsultation. Vor Erlass der endgültigen Fassung werden das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten den Vorschlag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erörtern. Weitere Informationen zu der Verordnung finden Sie unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1982.

[nach oben](#)

EU-Kommission veröffentlicht Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die EU-Kommission hat in zweiter Auflage den Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge veröffentlicht. Der Leitfaden soll öffentliche Auftraggeber bei der Berücksichtigung der sozialen Dimension der nachhaltigen öffentlichen Auftragsvergabe unterstützen, das Bewusstsein der öffentlichen Auftraggeber für die potenziellen Vorteile der SRPP (socially responsible public procurement) schärfen und auf praktische Weise die Möglichkeiten des EU-Rechtsrahmens erläutern. Der Leitfaden basiert auf umfassenden Konsultationen der Kommission mit öffentlichen Auftraggebern und enthält eine Reihe von praktischen Beispielen für die SRPP aus der gesamten EU, in denen unterschiedliche Ansätze und tatsächliche Auswirkungen vorgestellt werden. In den einzelnen Kapiteln des Leitfadens werden alle Aspekte des Vergabeprozesses behandelt und dargestellt, wie sich ein sozial verantwortlicher Ansatz in den Vergabeprozess integrieren lässt. Den Leitfaden finden Sie unter: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/45767>.

[nach oben](#)

Anwendung Stoffpreisgleitklausel wegen starken Preissteigerungen bei kommunalen Auftragsvergaben

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat mit Schreiben vom 21. Mai 2021 auf das Schreiben des Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 11.05.2021 verweisen, mit dem den Vergabestellen der Staatsbauverwaltung Hinweise zur Anwendung von Stoffpreisgleitklauseln für bestimmte Baustoffe gegeben werden, bei denen aktuell erhebliche Preissteigerungen zu verzeichnen sind. Das StMI empfiehlt den kommunalen Auftraggebern entsprechend vorzugehen. Das Schreiben des StMI finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

20 Jahre HAD: Kostenlose Ausschreibungsdatenbank

Die Hessische Ausschreibungsbank HAD sorgt seit 20 Jahren für Transparenz bei Vergabeverfahren. Was andere Vergabeplattformen später zum Geschäftsmodell gemacht haben, bietet die HAD ihren Nutzern kostenlos an: Bieter haben über die HAD unbegrenzt Zugang zu allen hessischen Vergabeverfahren national und EU-weit sowie zu digitalen Vergabeunterlagen. „In der HAD recherchieren Unternehmen schnell und komfortabel und finden mit flexiblen Suchfunktionen täglich zahlreiche Bekanntmachungen für alle Branchen und Gewerke. „Über ein qualifiziertes Suchprofil erhalten sie täglich passende Ausschreibungen per E-Mail,“ erläutert Michael Adamovic, der Entwickler der HAD. „Die HAD ist bundesweit bis heute einzigartig, weil sie alle Bekanntmachungen hessischer Vergabestellen bündelt. Wenn das kein Geschenk für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber ist“, freut sich Adamovic.

Die HAD startete am 30. März 2001 mit einer ersten Veröffentlichung eines zu vergebenden Rahmenvertrages über einen unregelmäßigen Flugdienst für die Hessische Landesregierung (Staatskanzlei) vom Startflughafen Fraport Frankfurt am Main zu deutschen und anderen Flugplätzen, erinnert sich Adamovic zurück. Ende der 90er Jahre wurde die HAD von der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. aus einer Beteiligung an dem EG-Projekt "Simap-Vergabeplattform" entwickelt. Das EG-Projekt wurde nach Einstellung durch die Europäische Kommission von der ABSt Hessen e.V. als Projekt für das Land Hessen weitergeführt. Seit 2007 ist die HAD eine kostenlose Serviceleistung für alle hessischen Vergabestellen und Unternehmen in Europa. Die HAD stellt den Auftraggebern alle erforderlichen Bekanntmachungsmuster zur Verfügung, die stets dem hessischen und EU-Vergaberecht entsprechen. Da per hessischem Vergaberecht (HVTG) die gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung aller nationalen und EU-weiten Bekanntmachungen auf der HAD besteht, sind alle hessischen Bekanntmachungen vollständig auf der HAD zu finden. Tagesaktuell werden wichtige Vergaberegulungen, seien es Richtlinien, Gesetze oder Erlasse und sonstige Rundschreiben zum Vergaberecht insbesondere für die hessische Verwaltung auf der HAD veröffentlicht. Für alle Nutzer steht darüber hinaus eine kostenlose Beratungshotline zum Vergaberecht zur Verfügung. Die HAD wurde 2008 für das Gesamtkonzept mit einem Innovationspreis des Bundeswirtschaftsministeriums ausgezeichnet.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: kathrin.buckesfeld@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-19

[nach oben](#)

Verantwortlich für den Inhalt:

Steffen Müller, Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (ABZ e. V.), Orleansstraße 10 - 12, 81669 München
Tel. +49 (0)89 5116-3172, E-Mail muellers@abz-bayern.de

Redaktion:

Steffen Müller, Tel. (089) 5116-3172, E-Mail: muellers@abz-bayern.de

